

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 18. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2026)

zum Thema:

Unternehmensvertrag mit den Berliner Wasserbetrieben auf dem Prüfstand – erfüllt der Senat seine Kontrollpflichten?

und **Antwort** vom 4. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kirstin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26909
vom 18. August 2026
über Unternehmensvertrag mit den Berliner Wasserbetrieben auf dem Prüfstand – erfüllt
der Senat seine Kontrollpflichten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Wasserbetrieben (BWB) um eine Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wurde.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Der zwischen dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) geschlossene Unternehmensvertrag für den Zeitraum 2020 bis 2030 enthält unter anderem Vorgaben zur Gebührenentwicklung, zu Zahlungen an das Land Berlin, zur Finanzierung von Investitionen sowie zur Personalpolitik.

Nach § 10 des Unternehmensvertrages überprüft das Land Berlin jährlich die Einhaltung der von den BWB getroffenen Zusagen hinsichtlich der §§ 4, 5 und 8. Zu diesem Zweck haben die BWB der für die Rechtsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung jeweils in der ersten Hälfte des auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden Jahres einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgehen soll, ob und anhand welcher konkreten Parameter die betreffenden Zusagen eingehalten worden sind.

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/25877 hat der Senat zugleich umfangreiche Angaben insbesondere zu Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW), Rücklagenbildung, Gewinnabführungen, Investitionsfinanzierung und Finanzierung der Rekommunalisierung gemacht. Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Anfrage nicht erneut die bereits dargestellte Gebühren- und Finanzierungsstruktur erhoben, sondern insbesondere die tatsächliche Erfüllung des Unternehmensvertrages und deren Kontrolle durch das Land Berlin untersucht werden.

1. Haben die BWB für die Geschäftsjahre 2020 bis einschließlich 2025 die nach § 10.2 des Unternehmensvertrages vorgesehenen Berichte jeweils fristgerecht vorgelegt? Wenn ja, wann jeweils? Wenn nein, in welchen Fällen nicht und aus welchen Gründen?

Zu 1.: Die BWB haben fristgerecht in der ersten Hälfte des dem jeweiligen Geschäftsjahr nachfolgenden Jahres über die Umsetzung des Unternehmensvertrags berichtet. Der Aufsichtsrat befasste sich mit diesen Berichten in den Sitzungen am 21. Juni 2021, 4. Juli 2022, 7. Juli 2023, 11. Juli 2024, 14. Juli 2025 und 26. Juni 2026.

2. Welche Senatsverwaltung bzw. welche Organisationseinheit war in den jeweiligen Jahren für Entgegennahme und Prüfung dieser Berichte zuständig?

Zu 2.: Gemäß § 10.2 des Unternehmensvertrages legen die BWB dem Land Berlin, vertreten durch die gemäß Geschäftsverteilung des Senats für die Rechtsaufsicht zuständige Senatsverwaltung, die Berichte vor. Diese ist in den betroffenen Jahren die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

3. Kann der Senat die Berichte für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 dem Abgeordnetenhaus vollständig zur Verfügung stellen? Falls nein, welche rechtlichen oder tatsächlichen Gründe stehen dem entgegen?

Zu 3.: Die Berichte für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 können dem Abgeordnetenhaus nicht im Rahmen dieser Schriftlichen Anfrage zur Verfügung gestellt werden, da die Berichte schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Berichte, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, enthalten Kostenstrukturen der BWB. Zudem sind Benchmarking- und Vergleichsdaten zu Dritten, mithin auch Kennzahlen anderer Wasser- und Abwasserversorgungsunternehmen enthalten. Ebenfalls enthalten die Berichte mitarbeiterbezogene Kennzahlen (u. a. zu Ausbildung, Gesundheitsquote, Entfristungen, Prämiensystem) mit teilweise sehr kleinen Fallzahlen, so dass faktisch Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte möglich wären. Es besteht insofern ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung dieser Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zumal die BWB auch im Wettbewerb tätig sind.

Denkbar ist jedoch eine Bereitstellung im Wege des Akteneinsichtsrechts nach Art. 45 Absatz 2 Satz 1 Verfassung von Berlin (VvB), das bei einem entsprechenden Antrag im Einzelfall zu prüfen ist. Das Akteneinsichtsrecht darf gemäß Art 45 Absatz 2 Satz 2 VvB abgelehnt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen einschließlich des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Je nach Prüfung besteht ein umfassendes Akteneinsichtsrecht, ein teilweises Akteneinsichtsrecht oder eine Versagung der Akteinsicht.

4. Wie hat das Land Berlin seiner Verpflichtung aus § 10.1 zur jährlichen Überprüfung der Einhaltung der Zusagen aus §§ 4, 5 und 8 konkret Rechnung getragen? Bitte Art und Umfang der Prüfung für jedes Geschäftsjahr 2020 bis 2025 darstellen.

Zu 4.: Die Berichte wurden nach Vorlage entsprechend der jeweiligen Anforderungen der §§ 4, 5, und 8 geprüft. Sie waren Gegenstand der in der Antwort zur Frage 1 genannten Aufsichtsratssitzungen.

5. Zu welchen Ergebnissen kamen diese Prüfungen jeweils hinsichtlich

- a) § 4 – Tarifentwicklung,
- b) § 5 – Zahlungen an das Land Berlin und Finanzierung sowie

c) § 8 – Demografie und Beschäftigte?

Zu 5.:

§ 4 – Tarifentwicklung

Die Trinkwassergebühr blieb im Zeitraum 2020 bis 2026 stabil. Die Schmutzwassergebühr wurde im Jahr 2022 abgesenkt und blieb seitdem unverändert.

§ 5 – Zahlungen an das Land Berlin und Finanzierung

Es erfolgten die folgenden Zahlungen an das Land Berlin:

- im Jahr 2021 für das Geschäftsjahr 2020 194,4 Mio. EUR,
- im Jahr 2022 für das Geschäftsjahr 2021 122,0 Mio. EUR,
- im Jahr 2023 für das Geschäftsjahr 2022 177,5 Mio. EUR,
- im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 114,3 Mio. EUR,
- im Jahr 2025 für das Geschäftsjahr 2024 127,0 Mio. EUR,
- im Jahr 2026 für das Geschäftsjahr 2025 100,0 Mio. EUR.

§ 8 – Demografie und Beschäftigte

Die BWB sind ein attraktiver Arbeitgeber. Den Herausforderungen des demografischen Wandels und neuen Anforderungen an die Arbeitnehmenden wurde mit einer Vielzahl von Maßnahmen wie z.B. der Einführung von mobilem Arbeiten, eines leistungs- und erfolgsorientierten Entgeltsystems begegnet.

6. Welche konkreten Parameter und Kennzahlen wurden bei den Prüfungen jeweils zur Beurteilung der Vertragserfüllung herangezogen?

Zu 6.: Es werden themenspezifisch verschiedene Parameter/Kennzahlen genutzt.

Beispielhaft sind hier genannt:

- Prozentuale Gebührensteigerung,
- Gebührenranking,
- geplantes Investitionsvolumen 2020-2031,
- spezifischer Betriebsaufwand der BWB-Prozesse (getrennt nach Wasser und Abwasser) im Vergleich zu externen Benchmarks,
- geplante Ausschüttung,
- Abschluss Alterszeitverträge,
- Anzahl externe Einstellungen,
- Entfristungsquote und Anzahl Entfristungen bei Ausgelernten,
- Durchschnittsalter der Arbeitnehmenden,
- externe Einstellungen,
- Gesundheitsquote.

7. Wurden seit 2020 bei diesen Prüfungen Abweichungen, Beanstandungen oder Risiken hinsichtlich der Einhaltung der vertraglichen Zusagen festgestellt? Wenn ja, welche und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Zu 7.: Es wurden im Ergebnis keine Abweichungen, Beanstandungen oder Risiken festgestellt.

8. Welche konkreten Verständigungen haben das Land Berlin und die BWB gemäß § 4.1 für die Tarif- bzw. Gebührenperioden seit 2024/2025 über die weitere Gebührenentwicklung getroffen und welche wirtschaftlichen Annahmen lagen diesen zugrunde?

Zu 8.: Der Senat erklärte für das Land Berlin als Anstaltsträger der BWB, auf einen Teil des Gewinns bei den BWB zu verzichten (sog. Gewinnverzicht des Landes). Zudem wurde entsprechend § 16 Absatz 9 Berliner Betriebe-Gesetz jährlich ein Zinssatz durch Verordnung festgelegt.

9. Wie haben sich die BWB seit 2020 bei dem in § 4.2 vereinbarten Gebühren-/Tarifvergleich mit den 30 größten Städten Deutschlands entwickelt und sieht der Senat das vertraglich vereinbarte Ziel einer Positionierung im oberen Drittel als erreicht an?

Zu 9.: Im Rahmen des im Unternehmensvertrag vereinbarten Gebühren-/Tarifvergleichs mit den 30 größten Städten Deutschlands lag die BWB seit 2020 stets im oberen Drittel. Mit der Positionierung im oberen Drittel sind dabei die Städte mit den niedrigsten Gebühren im Vergleich gemeint. Für den Gebühren-/Tarifvergleich wird gemäß Unternehmensvertrag ein gleichgewichtiger Mittelwert aus Abwasser und Trinkwasser sowie den Abnahmefällen 100 m³ und 3.000 m³ gebildet.

Berlin belegte im Jahr 2020 den 9. Platz und verbesserte sich im Jahr 2025 auf den 2. Platz. Damit wurde das vertraglich vereinbarte Ziel einer Positionierung im oberen Drittel erreicht. Die von den BWB erhobenen Gebühren gehören damit im Vergleich der 30 größten Städte Deutschlands zu den niedrigsten.

10. Welche gesetzlichen oder sonstigen Maßnahmen hat das Land Berlin seit 2020 gemäß § 4.3 geprüft oder veranlasst, um eine sozialverträgliche Tarifentwicklung zu unterstützen, und mit welchem Ergebnis?

Zu 10.: Der Senat erklärte für das Land Berlin als Anstaltsträger der BWB, auf einen Teil des Gewinns bei den BWB zu verzichten (sog. Gewinnverzicht des Landes). Zudem wurde entsprechend § 16 Absatz 9 Berliner Betriebe-Gesetz jährlich ein Zinssatz durch Verordnung festgelegt. Es wurde eine Anpassung der Kalkulationsgrundlagen im Berliner Betriebe-Gesetz geprüft.

11. Nach welchen Kriterien wurde seit 2020 die in § 5.1 des Unternehmensvertrages genannte „Ausschüttungserwartung des Landes Berlin“ bestimmt und wie wurden dabei insbesondere Investitionsbedarf, Verschuldung und Gebührenentwicklung der BWB berücksichtigt?

Zu 11.: Die Ausschüttungserwartung des Landes bestimmt sich nach den in der Mittelfristplanung der BWB ermittelten und ausgewiesenen Beträgen. In dieser Planung ist der von den BWB benötigte Investitionsbedarf und die resultierende Verschuldung und Gebührenentwicklung berücksichtigt.

12. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/25877 wird für das Jahr 2024 eine Differenz zwischen handelsrechtlicher AfA und kalkulatorischer Abschreibung auf WBZW von 161,7 Mio. Euro ausgewiesen; zugleich wurden 0 Euro einer Rücklage zur Finanzierung von Investitionen zugeführt und 161,7 Mio. Euro als „für Ausschüttung vorgesehen“ ausgewiesen. Wie wurde dieser Sachverhalt im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des § 5 des Unternehmensvertrages bewertet?

Zu 12.: Aufgrund von haushalterischen Sondereffekten hat die Gewährträgersammlung der BWB beschlossen, für das Geschäftsjahr 2024 keine WBZW-Rücklage zu dotieren.

13. Wie bewertet der Senat insbesondere vor diesem Hintergrund die Einhaltung der Regelung des § 5.2.3 des Unternehmensvertrages, wonach zur Finanzierung der geplanten Investitionen Rücklagen für die Beschaffung zu Wiederbeschaffungswerten gebildet werden sollen?

Zu 13.: Die Einhaltung der Regel für in Zukunft anstehende Reinvestitionen und deren Finanzierung wird als sinnvoll bewertet.

14. Welches Investitionsvolumen war bei Abschluss des Unternehmensvertrages für dessen Laufzeit vorgesehen, welches Investitionsvolumen wird nach heutiger Planung bis 2030 bzw. 2031 benötigt und in welchem Umfang haben sich die zugrunde gelegten Annahmen seit Vertragsabschluss verändert?

Zu 14.: Bei Abschluss des Unternehmensvertrages waren für den Zeitraum 2020 bis 2031 Investitionen in Höhe von 6,3 Mrd. EUR geplant. Aktuell sind es für den gleichen Zeitraum 7,4 Mrd. EUR.

15. Hält der Senat die bei Abschluss des Unternehmensvertrages zugrunde gelegten wirtschaftlichen Annahmen insbesondere hinsichtlich

- a) Investitionsbedarf,
- b) Eigenfinanzierungsfähigkeit der BWB,
- c) Finanzierung der Rekommunalisierung,
- d) Gebührenentwicklung und
- e) Ausschüttungen an das Land Berlin

angesichts der seither eingetretenen Entwicklung weiterhin für tragfähig? Bitte begründen.

Zu 15.: Die Annahmen des Vertrages werden weiterhin als tragfähig bewertet. Der Investitionsbedarf ist zwar gegenüber dem Jahr 2020 gestiegen. Dies lässt sich aber mit veränderten Marktbedingungen, wie z.B. Preissteigerungen, neue regulatorische Anforderungen (z.B. EU-Kommunalabwasserrichtlinie etc.) sowie Rohwasserverfügbarkeit begründen. Die Eigenfinanzierungsfähigkeit der BWB ist weiterhin gegeben, die EK-Quote ist branchenüblich. Die Finanzierung der Rekommunalisierung ist sichergestellt. Die Trinkwassergebühr blieb im Zeitraum 2020 bis 2026 stabil. Die Schmutzwassergebühr wurde im Jahr 2022 abgesenkt und blieb seitdem unverändert.

16. Hat der Senat geprüft, ob angesichts veränderter wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen die Revisionsklausel des § 12 des Unternehmensvertrages Anwendung finden sollte bzw. eine Anpassung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 16.: Eine Anpassung des Vertrags wird nicht für erforderlich gehalten. Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen haben sich nicht grundlegend geändert.

17. Wie bewertet der Senat die Einführung eines jährlichen öffentlichen Investitionsmonitorings der BWB, das insbesondere geplante und tatsächliche Investitionen, deren Finanzierung, die Entwicklung der WBZW-bedingten kalkulatorischen Mehreinnahmen, Rücklagenbildung und -verwendung sowie Ausschüttungen an das Land in einer einheitlichen Darstellung nachvollziehbar macht?

Zu 17.: Eine solche Einführung wird derzeit nicht angestrebt.

18. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der bisherigen Durchführung des Unternehmensvertrages und welche Änderungen hält er für einen möglichen Folgevertrag nach dem 31. Dezember 2030 für erforderlich?

Zu 18.: Der Unternehmensvertrag wird als sinnvoll bewertet, ein möglicher Folgevertrag wird zu gegebener Zeit geprüft werden.

Berlin, den 04.09.2026

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe